

Salzregal

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Wer Salz oder Salzgemische mit einem Anteil an Natriumchlorid von 30% und mehr und Salzlösungen mit einem Anteil an Natriumchlorid von 18% und mehr über der Toleranzmenge von 50 kg je Importeur und Jahr einführt, benötigt eine Bewilligung der [Schweizer Salinen](#) resp. des [Amtes für Volkswirtschaft](#) in Vaduz für Einführen nach Liechtenstein.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973
- Grossratsbeschluss des Kantons Waadt vom 08.04.2014

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus Sicht des Salzregals relevant sind, enthalten den Hinweis «Nicht zollrechtliche Erlasse: Salzregal».

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Salz, Salzgemische oder Salzlösungen einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung der Schweizer Salinen resp. des Amtes für Volkswirtschaft erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 850 «Salzregal»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- NZE-Pflicht «ja»- NZE-Artencode 220 «Salzregal»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungsinhaber¹

3. Weitere Informationen

3.1 Durchfuhren ins Zollausschlussgebiet

Die Durchfuhrt nach schweizerischen Zollausschlussgebieten sämtlicher Salze und Salzgemische mit einem Anteil an Natriumchlorid (NaCl) von 30% und mehr und von Salzlösungen mit einem Anteil an Natriumchlorid (NaCl) von 18% und mehr, ist ebenfalls Einfuhrbewilligungspflichtig.

3.2 Bewilligungsstellen

Einfuhr in die Schweiz

Schweizer Salinen AG
Rheinstrasse 52
4133 Pratteln 1
Tel. +41 61 825 51 15

ksc@saline.ch
www.salz.ch

Einfuhr in das Fürstentum Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Warenverkehr und Transport
Postfach 684
9490 Vaduz

Tel. 00423/ 236 69 08
www.avw.llv.li

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar